



INHALT:

Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag auf Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau Gebäude F5); Antragsteller: Daiichi Sankyo Estate GmbH, Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen; Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Pfaffenhofen, Flurnr. 1237;
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;
Schulverband Hohenwart – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2026;

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau Gebäude F5)
Antragsteller: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH, Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemarkung Pfaffenhofen, Flurnummer 1237

Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 30.04.2026
Aktenzeichen: 33/824-2024/007842

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm teilt mit, dass während der Auslegungsfrist und der anschließenden Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben der Firma Daiichi Sankyo Real Estate GmbH eingegangen sind.

Aus diesem Grund wird der vorgesehene Erörterungstermin am

Montag, 04.05.2026, Beginn 09:00 Uhr
Rentamtssaal
Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

abgesagt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 30.04.2026

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

180.815.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

30.727.250 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

13.722.000 €

in den Aufwendungen mit

13.550.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

640.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 12.000.000 € festgesetzt. Im Übrigen sind für das Haushaltsjahr noch fortgeltende Kreditermächtigungen in Höhe von 1.621.646 € aus den Vorjahren vorhanden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 106.120.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.320.902 €
b) der Grundsteuer B	14.104.360 €
c) der Gewerbesteuer	68.530.302 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	101.011.751 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	9.737.360 €
	194.704.675 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2025

17.531.845 €
212.236.520 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 50,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, Zimmer-Nr. C209 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.04.2026

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.007.400 Euro
-----------------------------------	----------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.970.400 Euro	ab.
-----------------------------------	----------------	-----

3

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 676.300 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2025 von insgesamt 143 Verbandsschülern besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 4.734 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 369.369 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2025 von insgesamt 143 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.583 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 330.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 25.02.2026 AZ: 60/941-2025/010340 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart (Zimmer 03) amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart (Zimmer 03) innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung, Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 04.03.2026

gez.
Haidl
Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 29.04.2026